

ZH_OBERGERICHT UE150240 vom 25. Februar 2016

ZH Obergericht, 2016-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE150240

FR: ZH_OBERGERICHT UE150240 du 25 février 2016

IT: ZH_OBERGERICHT UE150240 del 25 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Am 16. Februar 2015 liess A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) betreffend Art. 179bis und Art. 179quater StGB erstatten (Urk. 14/1). Mit Verfügung vom 8. September 2015 nahm die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren nicht an Hand (Urk. 5/1 = Urk. 7 = Urk. 14/7).

E. 2

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3

Mit Verfügung der Kammer vom 28. September 2015 wurde der Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 2'500.– auferlegt (Urk. 8), welche am 15. Oktober 2015 geleistet wurde (Urk. 10). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2015 wurde die Beschwerdeschrift dem Beschwerdegegner 1 sowie der Staatsanwaltschaft zur (freigestellten) Stellungnahme und Einsendung der Akten übermittelt (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 27. Oktober 2015 (Urk. 13) und der Beschwerdegegner 1 am 5. November 2015 (Urk. 18) vernehmen; beide schlossen auf Abweisung der Beschwerde. Am 30. November 2015 erging die Replik der Beschwerdeführerin (Urk. 26). Staatsanwaltschaft (Urk. 31) und Beschwerdegegner 1 (Urk. 32) verzichteten je auf eine Duplik.

- 3 -

E. 4

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung (Urk. 13) im Wesentlichen aus, ein Treppenhaus werde selbstverständlich – auch wenn es sich um Stockwerkeigentum handle – nicht von Art. 179quater StGB erfasst. Art. 179bis StGB falle bereits deshalb ausser Betracht, weil der Beschwerdegegner 1 als Teilnehmer des "Gesprächs" anzusehen sei. Fraglich sei sodann, ob gegenseitige Beschimpfungen und Beleidigungen überhaupt als "Gespräch" im Sinne von Art. 179ter StGB zu bezeichnen seien. Auch fehle es am Erfordernis der "Nichtöffentlichkeit".

E. 5

Der Beschwerdegegner 1 legt in seiner Stellungnahme (Urk. 18) das angespannte Verhältnis zwischen den Stockwerkeigentümern der Liegenschaft am C. _____weg ... in Zürich dar und beantragt unter Verweis auf die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung die Abweisung der Beschwerde.

E. 6

In ihrer Replik (Urk. 26) führt die Beschwerdeführerin aus, wenn sogar sinnlose Äusserungen, Rezitationen von Texten oder gar Gesang als "Gespräch" gelten würden, müssten auch reine Worte und insbesondere Beleidigungen und Beschimpfungen darunter fallen. 7.1 Gemäss Art. 179quater StGB wird bestraft, wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne Weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt (Abs. 1) sowie wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt (Abs. 2) oder eine solche Tatsache aufbewahrt bzw. einem Dritten zugänglich macht (Abs. 3). Schutzobjekt von Art. 179quater StGB sind "Tatsachen, die den Geheimbereich eines Menschen (Tatsachen der höchstpersönlichen Sphäre) betreffen oder

- 6 - dem Privatbereich angehören und nicht jedermann ohne Weiteres zugänglich sind" (Donatsch, in: OFK StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 179quater N 1 m. w. H.). Nach der Rechtsprechung ist durch Art. 179quater StGB auch der unmittelbar an ein Wohnhaus angrenzende Bereich geschützt. Zum Privatbereich gehört nicht nur, was sich im Haus selbst, sondern auch, was sich in dessen unmittelbarer Umgebung abspielt. Hierzu gehört insbesondere auch der Bereich unmittelbar vor der Haustüre eines Wohnhauses. Der Hausbewohner, der vor die Haustüre tritt, um beispielsweise einen dort abgestellten Gegenstand oder die Post zu holen, verbleibt in der geschützten Privatsphäre. Dasselbe gilt für den Hausbewohner, der vor seine Haustüre tritt, um jemanden zu begrüßen bzw. zu empfangen (BGE 118 IV 50; Urteil 1B_28/2013 vom 28. Mai 2013 E. 2.2.2.). Umgekehrt gelten beispielsweise der Vorplatz und das Treppenpodest eines Mehrfamilienhauses im Innenverhältnis zwischen den Hausbewohnern nicht als geschützter Privatbereich, wie dies in der eigenen Wohnung oder eben im nahen Eingangsbereich eines Einfamilienhauses der Fall wäre (Urteil 6B_1149/2013 vom 13. November 2014 E. 1.3.). 7.2 Es ist unbestritten, dass die fraglichen Videoaufnahmen im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses gemacht wurden, in welchem sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Beschwerdegegner 1 wohnen. Dabei handelt es sich um einen Bereich der Liegenschaft, der von beiden Wohnparteien gleichermaßen genutzt wird und an dem diese je kein ausschliessliches Hausrecht besitzen. Entsprechend geniesst im Innenverhältnis zwischen den Stockwerkeigentümern im Treppenhaus niemand denselben Schutz seiner Privatsphäre, wie dies in der eigenen Wohnung oder eben im nahen Eingangsbereich eines Einfamilienhauses der Fall wäre, an dem einer Partei das alleinige Hausrecht zusteht. Damit unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt wesentlich von jenem in BGE 118 IV 45. Folglich kann die Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner 1 gegenüber nicht geltend machen, sie hätte sich im Treppenhaus in ihrem Privatbereich befunden. Damit fehlt es an einem objektiven Tatbestandselement von Art. 179quater Abs. 1 StGB.

- 7 - 8.1 Gemäss Art. 179bis StGB wird bestraft, wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt (Abs. 1) sowie wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt (Abs. 2) oder wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt oder einem Dritten zugänglich macht

(Abs. 3). 8.2 Gemäss Art. 179ter StGB wird bestraft, wer als Gesprächsteilnehmer ein nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt (Abs. 1) sowie wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine nach Absatz 1 strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt (Abs. 2). Nichtöffentlich ist das Gespräch immer dann, wenn die Teilnehmer in der begründeten Erwartung ein Gespräch führen, das ohne technische Hilfsmittel nicht mitgehört werden kann. Diese Erwartung kann sich einerseits aus dem Ort des Gesprächs ergeben: Klarerweise somit im stillen Kämmerlein oder einem Konferenzzimmer. Andererseits kann sich die Erwartung aber auch aus dem Teilnehmerkreis ergeben, wobei sich die Frage stellt, ob dieser persönlich oder sachlich begrenzt oder beliebig offen ist (BSK StGB II-VON INS/WYDER, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 179ter N 4). 8.3 Der Beschwerdegegner 1 war vorliegend offensichtlich Teilnehmer des aufgenommenen Gesprächs, welches lautstark im Treppenhaus des Mehrfamilienhauses geführt wurde. Damit war dieses ohne Mühe bereits von Weitem hörbar und sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass deren Teilnehmer die begründete Erwartung gehabt haben könnten, dieses werde von keiner Drittperson mitgehört. Damit aber fehlt es am objektiven Tatbestandselement des "nichtöffentlichen Gesprächs" von Art. 179bis StGB und Art. 179ter StGB.

- 8 -

E. 9

Zusammenfassend kommt eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners 1, der die fragliche Aufnahme erstellt hatte, offensichtlich nicht in Betracht. Da keine in rechtswidriger Weise hergestellte Aufnahme i. S. v. Art. 179quater Abs. 1 StGB, Art. 179bis Abs. 1 StGB oder Art. 179ter Abs. 1 StGB vorliegt, mithin bereits die jeweiligen Ausgangstatbestände nicht erfüllt sind, fallen strafbare Anschlusshandlungen der erwähnten Bestimmungen ebenso offensichtlich ausser Betracht, da diese voraussetzen, dass der Grundtatbestand objektiv und in rechtswidriger Weise erfüllt worden ist (Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 414 i. V. m. S. 405).

E. 10

Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Beschwerdeschrift Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 (Urk. 2 S. 4). Gemäss Art. 304 StPO ist der Strafantrag bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die hiesige Kammer ist daher nicht zuständig zur Entgegennahme eines solchen. Eine Weiterleitung an die zuständige Behörde kann aufgrund der anwaltlichen Vertretung der Beschwerdeführerin unterbleiben. Im Übrigen liegt beim neu beanzeigten Sachverhalt – wie vorstehend ausgeführt – keine Strafbarkeit nach Art. 179bis StGB, Art. 179ter StGB oder Art. 179quater StGB vor. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.